

**Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften
für den Bereich der Universitäten**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Vom 8. Juni 2001 Nr. X/2-23/56-10a/19 239

Aufgrund von Art. 36 und Art. 29 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes – BayHSchLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Benehmen mit den staatlichen Universitäten und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für den Bereich der Universitäten folgende Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vorschriften gelten für die staatlichen Universitäten mit Ausnahme des Bereichs der Fachhochschulstudiengänge.

**I. Abschnitt
Lehrbeauftragte**

**§ 2
Allgemeines**

(1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn die Lehrveranstaltung für das Lehrangebot förderlich ist.

(2) Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern; sie sind nebenberuflich im Sinne des zweiten Abschnitts des Bayerischen Hochschullehrergesetzes tätig.

(3) ¹Die Lehrbeauftragten nehmen die im Lehrauftrag nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHSchLG festgelegten Aufgaben selbstständig wahr; sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Prüfungs- und Studienordnungen in eigener Verantwortung. ²Lehrbeauftragte haben auf Verlangen zur Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen beizutragen; ihre Bestellung bemisst sich nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung sowie der jeweiligen Prüfungsordnung.

(4) ¹Der Lehrauftrag darf höchstens acht Semesterwochenstunden umfassen. ²Im Bereich der musikpraktischen Ausbildung der Lehramtsstudenten dürfen Lehraufträge bis zu höchstens elf Semesterwochenstunden im Einzelfall erteilt werden, wenn anders das nach Prüfungsordnung, Studienordnung oder Stundenplan erforderliche Lehrangebot nicht sichergestellt werden kann.

**§ 3
Voraussetzungen für die
Bestellung als Lehrbeauftragter**

¹Voraussetzung für die Bestellung als Lehrbeauftragter ist mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen; weiter wird vorausgesetzt, dass der Betreffende pädagogische Eignung nachweisen kann oder erwarten lässt. ²Im Bereich der Medizin

müssen außerdem die in Art. 11 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayHSchLG genannten Voraussetzungen vorliegen.³Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, kann bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 und 2 ausnahmsweise auch als Lehrbeauftragter bestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 4 Bestellung

(1)¹Über die Vergabe von Lehraufträgen entscheidet der Fachbereichsrat.²Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums.

(2)¹Das Staatsministerium erhebt nach Art. 35 Abs. 4 BayHSchLG allgemein keine Einwendungen gegen die Bestellung von Lehrbeauftragten in den theologischen Fachbereichen und in den Fächern Theologie, Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts, wenn die kirchenvertraglich vorgesehene Anfrage vor der Bestellung von Lehrbeauftragten bei den zuständigen kirchlichen Stellen (Erzbischöfliches/Bischöfliches Ordinariat bzw. Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern) aufgrund der mit den Kirchen getroffenen Vereinbarungen durch die Leitung der Hochschule durchgeführt worden ist und die zuständige kirchliche Stelle mitgeteilt hat, dass keine Einwendungen bestehen.²Im Übrigen ist rechtzeitig vor der erstmaligen Bestellung der in Satz 1 genannten Lehrbeauftragten beim Staatsministerium

- a) unter Beifügung der zum Nachweis der in § 3 genannten Voraussetzungen dienenden Unterlagen und
- b) unter Angabe des Faches, für das der Lehrauftrag erteilt werden soll, und des Umfanges des Lehrauftrags in Semesterwochenstunden

anzufordern, ob gegen die Bestellung des Lehrbeauftragten Einwendungen erhoben werden.

§ 5 Vergütung

¹Unter Würdigung der dienstlichen Belange und der Art der Lehrveranstaltungen können

- Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, eine Einzelstundenvergütung in der Regel von **21,-- Euro**,
- andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen, eine Einzelstundenvergütung **bis zu 36,-- Euro**,
- Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, eine Einzelstundenvergütung **bis zu 50,50 Euro**

erhalten.²In Fächern, in denen ein angemessenes² Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, können die in Satz 1 genannten Beträge um bis zu 20 v.H. überschritten werden.³Fahrtkosten können bis zur Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren.⁴Voraussetzung für die Gewährung einer Vergütung nach den Sätzen 1 bis 3 ist, dass der Hochschule Haushaltsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

§ 6 Anzeige

Es wird allgemein eine Ausnahme von der in Art. 35 Abs. 5 BayHSchLG vorgesehenen Pflicht zur Anzeige des Lehrauftrags gegenüber dem Staatsministerium zugelassen.

II. Abschnitt Lehrvergütungen für Hochschullehrer

§ 7 Voraussetzungen für eine Lehrvergütung

(1) ¹Professoren, die aufgrund von Art. 38 Abs. 1 BayHSchLG verpflichtet worden sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. ²Den Honorarprofessoren und Privatdozenten wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt.

(2) Eine Lehrvergütung darf nicht gewährt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Personen bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können; dies gilt insbesondere für entpflichtete Professoren, die gemäß Art. 57 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz übergangsweise auf ihrer bisherigen Stelle beschäftigt werden.

§ 8 Höhe der Lehrvergütung

(1) Die Lehrvergütung beträgt

- a) für entpflichtete Professoren **bis zu 205,50 Euro**,
- b) für Honorarprofessoren und Privatdozenten **bis zu 336,-- Euro** je Semesterwochenstunde.

(2) ¹In Einzelfällen bei besonderer Bedeutung oder besonderer Belastung kann eine Lehrvergütung **bis zu 673,-- Euro** je Semesterwochenstunde gewährt werden. ²Es ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Ein Anspruch auf die volle Vergütung ist nur gegeben, wenn die Lehrveranstaltung zustande kommt und in vollem Umfang durchgeführt wird.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für den Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen vom 9. April 1981 (KMBI I S. 232), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 1991 (KWMBI I S. 191)
2. Das Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Oktober 1987 Nr. III/2-5/48 958 an die wissenschaftlichen Hochschulen betreffend Vollzug der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für den Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen.